

# Impulsvortrag zu den rechtlichen Themen: AGB, 10er Block, Kurs-Abo, Preisanpassung

am 31. August und 1. September 2023

beim Branchentreffen der Tanzschulbetriebe in Pörtlach

# Überblick

- Die Muster-AGB und Hintergründe
- 10er-Blöcke
- Kurs-Abos
- Preisanpassung

# Auslöser der ABG-Problematik

- Das Clever-Fit Urteil Oktober/November 2022 und eine Reihe weiterer Urteile (Mcfit, FitOne, FitInn ..)
- Geltung im Einzelfall, aber binden untergeordnete Gerichte an dieselben Sachverhalte
- Erkenntnisse und Relevanz für Tanzschulen

# Problemfelder der AGB im Überblick

- Angemessene Mindestvertragsdauer (36, 24, 12?)
- Zusatzgebühren wie z.B. Aktivierungsgebühr, Servicepauschale, Chipbandgebühr
  
- Kündigungsgründe
- Fernabsatz
- Gesundheitserklärung u.v.m.

# Rechtlicher Rahmen

- Zivilrechtliches Vertragsverhältnis
- Verbrauchergeschäft - Regelungen im KschG sind einzuhalten
- Inhaltskontrolle - Sittenwidrigkeit
- Geltungskontrolle - Überrumpelungseffekt
- Transparenzgebot - Klarheit
- Zweck: Machtmissbrauch des Unternehmers verhindern - Angenommen wird Vertragsübermacht des Unternehmers. KschG allerdings kein „Preisgesetz“

# Gesetzestext - Auszug aus dem ABGB

**§ 879.** (1) Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

1a. wenn etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird;

2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz

oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen läßt, der der Partei zuerkannt wird;

3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer dritten Person erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird;

4. wenn jemand den Leichtsinns, die Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil **gröblich benachteiligt.**

# Gesetzestext - Auszug aus dem KSchG

## Unzulässige Vertragsbestandteile

- § 6.** (1) Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinn des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen
1. sich der Unternehmer eine **unangemessen lange** oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während deren er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist;
  2. ein bestimmtes Verhalten des Verbrauchers als Abgabe oder Nichtabgabe einer Erklärung gilt, es sei denn, der Verbraucher wird bei Beginn der hierfür vorgesehenen Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen und hat zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist;

Anmerkung: Abrufbar im RIS -> Google: KschG + RIS eingeben -> ersten Link von [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) anklicken

# Gesetzestext - Auszug aus dem KSchG

6. Ansprüche des Verbrauchers aus § 906 ABGB eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,

7. ein Rechtsstreit zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung ist **unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefaßt ist.**

## **Erfüllung einer Geldschuld**

**§ 6a.** (1) Sofern nicht nach der Natur des Vertragsverhältnisses – wie etwa bei Zug um Zug zu erfüllenden Verträgen – Barzahlung

Transparenzgebot. Strenge Auslegung.



# Mindestvertragsdauer - Negativbeispiel aus der Fitnessbranche

- **Mindestvertragsdauer:** Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied wie auch vom Anbieter jeweils unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Für die ersten **zwölf Monate** ab Beginn des Vertragsverhältnisses verzichtet das Mitglied auf die Abgabe einer Kündigungserklärung (Mindestvertragsdauer).
- gröblich benachteiligend + intransparent, weil 16 Mon.
- Rechtfertigung durch Personalaufwand, Investitionskosten. Es gab auch **keine vertraglichen Alternativoptionen**
- 4. Senat des OGH - sehr streng 12 Monate, **5. Senat sieht 12 bzw. 13 Monate gerechtfertigt durch das Planungsbedürfnis**

# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- Hinweis
- Geltung
- Vertragsabschluss
- Leistungsgegenstand
- Nutzung der Tanzschule
- Öffnungszeiten und Ferienzeiten
- Preise und Zahlung
- Sonderbestimmung Online-Verträge
- Vertragslaufzeit und vorzeitige Beendigung
- Nichterscheinen
- Kursverschiebungen, Absage
- Sonderbestimmung Minderjährige
- Änderungen

# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- **Hinweis**
  - Einsicht
  - Adaptierbares Word-Format
- **Geltung & Vertragsabschluss (inkl. Online-Abschluss)**
  - individuelle Vereinbarungen gehen AGB vor
  - 14 Tage Rücktrittsrecht bei Online-Verträgen
- **Leistungsgegenstand**
  - regular Abo und unlimited Abo (1,3,6,12 Monate)
  - weitere Angebote möglich

# Kurs-Abo und 10er Blöcke

- **Problematik**
- Kurs-Abo: wie das Fitnesscenter-Abo
  - Gelöst in den neuen AGB in Punkt 3.2.1 und 3.2.2 durch Alternativoptionen (*unlimited-Abo und regular-Abo*) 1,3,6 oder 12 Monate Optionen
- 10er Blöcke
  - individuell zu vereinbaren
  - zeitliche Befristung unter Umständen problematisch. Interessenabwägung. Mögliche Argumente: Personal- und Ressourcen, Planbarkeit, Ablöse usw. Gegenargument wäre die Bereicherung.

# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- **Nutzung der Tanzschule**
  - Kundenkarte kostenlos, weil Eigentum der Tanzschule. Beachte aber kotenpflichtige Neuausstellung
  - Verhaltensregeln
    - Suchmittel und Rausch
    - Tötlichkeiten, Sachbeschädigungen, Beleidigungen und grobes Fehlverhalten
  - Hygiene- und Kleidungsvorschriften
    - Essen und Trinken, Glasflaschen, Parkett
- **Öffnungszeiten und Ferienzeiten**

# Exkurs - Zusatzleistungen

- **Zusatzentgelte**

Zu Beginn der Mitgliedschaft wird eine einmalige Pauschale von 19,90 € für die **Verwaltung** erhoben. [2] Das **Eintrittsmedium** (Karte oder Chipband) bleibt im Besitz des Mitglieds und wird ebenfalls mit einer Gebühr von 19,90 € berechnet. [3] Halbjährlich wird eine **Servicepauschale** in Höhe von 19,90 € erhoben. [4] Sämtliche Beträge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

- Gröblich benachteiligend da kein wirtschaftliches Äquivalent, das über die Hauptleistung hinausgeht.  
„Kein Extra für das Extra“

# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- **Preise**
  - Abbuchungsauftrag
  - 30 EUR pro Mahnung
  - Wertsicherung durch den VPI (ab 2%, beidseitig, Runden auf 10 Cent)

Preisanpassungsklauseln siehe extra Folie..

# die Preisanpassungsklauseln im Detail

- **Problematik sind die hohen Anforderungen im §6 Abs 1 Z 5 KschG**
- Voraussetzungen:
  - Vereinbarung
  - objektiver Wertmesser der in sachlichem Zusammenhang steht (keine Willkür durch Unternehmer)
  - Zweiseitigkeit
  - in der Regel VPI
- **Negativbeispiel 50 Cent Erhöhung jährlich**
- **Negativbeispiel Stromkostenpauschale**



# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- **Vertragslaufzeit und vorzeitige Beendigung**
  - zeitlich gebundener Vertrag, Kündigung frühestens 21 bis 7 Tage vorher, ansonsten Verlängerung um einen Monat
  - sonstige Abonnements sind auf unbestimmte Zeit mit Mindestvertragslaufzeit 1 Jahr. Hier ist die Kündigung erst zum Ende des Zeitraums möglich und muss ein Monat vorher getätigt werden.
  - Beachte bei automatischer Verlängerung braucht es einen gesonderten Hinweis !
  - sofortiges Kündigungsrecht:
    - Umzug und Unfall, entsprechender Nachweis
    - Zahlungsverzug des Kunden, vorsätzliche Straftat, mehrmaliges Abmahnen bei Nutzungsverstößen

# die neuen ABG (Dr. Bruckmüller)

- **Nichterscheinen**
  - keine Rückzahlung
- **Kursverschiebungen, Absage**
  - Verschiebung und Zusammenlegung bei unter 65 Teilnehmern möglich
  - Absage gesamter Kurs -> Rückzahlung
  - Gewähr, dass 80% der Termine stattfinden, ansonsten aliquote Rückzahlung
- **Sonderbestimmung Minderjährige**
  - Zustimmung Eltern
  - keine Aufsichtspflicht vor und danach
- **Änderungen**
  - Möglich per E-Email mit Widerrufsrecht 4 Wochen

**VIELEN DANK FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT**